



Förderverein

Gartenhallenbad Maichingen e.V.

Satzung

Stand: 2. April 2014

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gartenhallenbad Maichingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen-Maichingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert

- a) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentlichen Gesundheitspflege, sowie
- b) den Sport

durch die Aufrechterhaltung des öffentlichen Badebetriebs im städtischen Gartenhallenbad Maichingen.

2. Der öffentliche Badebetrieb gemäß Absatz 1 umfasst in personeller und materieller Hinsicht insbesondere

- a) die Gewährleistung der allgemein zugänglichen Öffnung des Gartenhallenbads Maichingen für Badegäste sowie der Nutzung des Gartenhallenbads Maichingen durch Schulen, Vereine und andere Gruppen, dies auch zu mildtätigen Bedingungen,
- b) die Veranstaltung von Schwimm-, Wassergymnastik- und vergleichbaren Kursen für die Allgemeinheit, dies auch zu mildtätigen Bedingungen, sowie
- c) Investitionen in Baulichkeiten, Einrichtungen und Betriebsmittel des Gartenhallenbads in Abstimmung mit der Stadt Sindelfingen.

3. Der Verein übernimmt auf gemeinnütziger Basis die Betriebsführung des Gartenhallenbads Maichingen. Einzelheiten werden in einem Vertrag mit der Stadt Sindelfingen geregelt.

4. Der Verein ist im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks gemäß Absatz 1 zur Übernahme aller Nebentätigkeiten berechtigt, welche Zweckbetriebe im Sinne von § 65 der Abgabenordnung, sportliche Veranstaltungen im Sinne von § 67a der Abgabenordnung darstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Will er die Aufnahme ablehnen, hat er hierüber unverzüglich die in diesem Falle verbindliche Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme (Abs. 2).

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss ist zulässig, wenn der Mitgliedsbeitrag oder eine sonstige, dem Verein gegenüber bestehende Verbindlichkeit trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schuldhaft oder grob fahrlässig zuwiderhandelt (vereinsschädigendes Verhalten) oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

§ 6 Beitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Zahlung des Beitrags sind verpflichtet
 - a) alle, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags Mitglieder sind,
 - b) Beitretende, deren Beitrittserklärung bis 30. September eines Jahres angenommen worden ist; bei späterem Eintritt wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.
3. In besonderen Härtefällen ist eine Ermäßigung oder ein zeitweiser Erlass des Beitrags möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Von der Zahlung des Beitrags sind befreit
 - a) der Ehrenvorsitzende,
 - b) die Ehrenmitglieder.

III. Gliederung der Vereinsorgane

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand so oft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres (ordentliche Mitgliederversammlung) oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und dem Ort der Versammlung. Zwischen Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen lie-

gen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

3. Die Einladung ist mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung im Nachrichtenblatt für den Stadtteil Maichingen zu wiederholen. Dabei sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Teilnahme und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, bei den in § 4 Abs. 1 b) genannten Mitgliedern jedoch höchstens zwei Vertreter, berechtigt. Der Leiter der Versammlung kann auch Gäste zulassen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertreter der in § 4 Abs. 1 b) genannten Mitglieder haben nur eine (gemeinsame) Stimme.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

Sie beschließt über

- c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins
- f) sonstige, ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- g) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- h) die Ernennung zum Ehrenmitglied; zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Verein mindestens 15 Jahre als Wart oder Vorstand tätig gewesen ist, und sich aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Wiederwahl gestellt hat,

- i) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden; zum Ehrenvorsitzenden können Mitglieder ernannt werden, wer sich als 1. Vorstand um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, und in der Regel mindestens 15 Jahre lang Mitglied des Vorstands gewesen ist.
2. Die Beschlüsse zu Abs. 1 e) und f) bedürfen der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, ansonsten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 11 Leitung der Versammlung, Niederschrift

1. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
2. Der Inhalt der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse von Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Soweit zum Verständnis der Beschlüsse und Wahlergebnisse weitere, insbesondere ergänzende Angaben erforderlich sind, sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung und Funktion des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den vier 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, drei Beisitzern, und ggf. dem Ehrenvorsitzenden.
Die Aufgaben des Vorstands sind die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegung der Entgelte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

3. Der 1. und die 2. Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung der 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; dabei sind die 2. Vorsitzenden seine Stellvertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
4. Der 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, bei denen er den Vorsitz führt.
5. Er erstattet bei den jährlichen Mitgliederversammlungen den Jahresbericht.
6. Der Schriftführer erstellt über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften.
7. Dem Kassier obliegt die Erledigung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, er verwaltet die Kasse mit ordnungsgemäßer Buch- und Belegführung. Er leistet Zahlungen in Abstimmung mit den 1. und 2. Vorsitzenden und erstattet dem Verein bei der Mitgliederversammlung über die Kassenverwaltung einen Rechnungsbericht. Alljährlich erfolgt eine Prüfung der Kasse durch 2 Kassenprüfer. Für die Kassenprüfer gilt die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
8. Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit und wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr zu informieren.
9. Der Vorstand wird unterstützt durch Warte. Die Beisitzer nach Abs. 1 sollen ein Wartsamt übernehmen. Die Aufgaben der Warte bestimmt der Vorstand. Die Warte bilden den Betriebsausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

VI. Sonstige Regelungen

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Zustimmung des Finanzamts auf die Stadt Sindelfingen zu übertragen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen aus-

schließlich und unmittelbar zur Förderung sportlicher Ziele im Stadtteil Maichingen verwendet werden muss.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.*
2. Der Vorstand ist zur rein formalen Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Sindelfingen-Maichingen, den 27. April 1994

gez. Walter Heidecker

* Änderungen in § 12 Abs. 1 und 5 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15. April 1996.

* Änderungen in § 6 Abs. 1 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2001.

* Änderungen in § 6 Abs. 1 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 2. April 2008.

* Änderungen in §§ 4 Abs. 1, 6, 10 Abs. 1 und 12 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18. April 2012.

* Änderungen in §§ 2 und 3 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 2. April 2014.